

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Verhaltensempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der geltenden Fassung vom 15. Mai 2012 wurde und wird mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen:

1. Bei Hauptversammlungen besteht keine Möglichkeit zur Briefwahl. Die Aktionäre können seit jeher Weisungen zur Stimmabgabe an einen von der Gesellschaft gestellten Stimmrechtsvertreter erteilen. Die Ausübung des Stimmrechts ist damit für alle Aktionäre die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, leicht möglich. Eine Briefwahl würde dagegen administrativen Mehraufwand und zusätzliche Kosten bedeuten. (2.3.3 DCGK)
2. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor, da dies im Hinblick auf die moderate Höhe der Aufsichtsratsvergütung zur Verhaltenssteuerung weder angemessen noch erforderlich erscheint. (3.8 DCGK)
3. Ausschüsse des Aufsichtsrats werden nicht gebildet. Bei einem Aufsichtsrat der nur aus drei Mitgliedern besteht kann jede Sachfrage, die eine Mitwirkung des Aufsichtsrats erfordert, unter unmittelbarer Einbindung aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen. Eine Steigerung der Effizienz der Aufsichtsrats-tätigkeit ist durch eine Ausschussbildung bei dieser Sachlage nicht zu erwarten. (5.3.1 bis 5.3.3 DCGK)
4. Die Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Eine frühere Veröffentlichung ließe sich, auch angesichts verschiedener nicht börsennotierter Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Ausland, nur mit deutlich erhöhtem personellen und organisatorischen Aufwand und damit nur mit erheblichen Mehrkosten erreichen. (7.1.2 DCGK)

Berlin, den 12. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat

Wolf-D. Gramatke
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand

Prof. Peter L.H. Schwenkow
Vorstandsvorsitzender